

Satzung

des

Kleingärtnerverein

Kiefricht e.V.

Bad Schandau

§ 1 **Name, Sitz, Eintragung**

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein, „Kiefricht“ e.V. und hat seinen Sitz in 01814 Bad Schandau.
Postanschrift ist die Adresse des jeweiligen Vereinsvorsitzenden.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter Nr. – 20001 – eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Territorialverband „Sächsische Schweiz“ der Gartenfreunde e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und organisiert sich nach den §§ 21 bis 79 BGB.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Entwicklung der bestehenden Anlage als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes auf dem Gelände des Flurstückes Nr.: 164/2 der Gemarkung Bad Schandau.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch sinnvolle, kleingärtnerische Bodennutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes § 1 (1) Zif. 1 und des Pachtvertrages, der Pflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt, der Erhaltung der Landschaft sowie der vorhandenen Tierwelt bestimmt.
Die Mitglieder werden für die Erfüllung dieses Zweckes fachlich betreut und beraten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.
Aufwendungen im Rahmen der Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben sind auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührenordnung zu erstatten.
Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Zahlungen aus den Mitteln des Vereins bevorteilt werden.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person, die in der BRD ihren Wohnsitz hat, diese Satzung, das Bundeskleingartengesetz, die Rahmenkleingartenordnung des LSK und die Gartenordnung des Vereins anerkennt, werden.
Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.

- (2) Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung des Antrages besteht kein Anspruch auf Begründung der Ablehnung.
- (3) Die Aufnahme ist gebührenpflichtig.
Die Höhe der Aufnahmegebühr wird in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

1. sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
2. an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen,
3. alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und
4. einen Antrag auf Zuweisung eines Kleingartens zur Nutzung zu stellen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. diese Satzung einzuhalten,
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und aktiv bei deren Umsetzung mitzuwirken,
3. Mitgliedsbeiträge, Umlagen und andere finanzielle Verpflichtungen innerhalb eines Monats nach Fälligwerden zu entrichten,
4. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen.
Für nicht erbrachte Gemeinschaftsleistungen ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt zum Quartalsende, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
- durch Ausschluss oder durch Streichung.

Eine Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags und anderer finanzieller Verpflichtungen mindestens 3 Monate im Rückstand ist.

(2) Ausschlussgründe können

- Verstöße gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Schädigung der Interessen des Vereins,

- Rückstand der Zahlung der Beiträge, Umlagen, Pacht und anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein von mehr als drei Monaten im laufenden Geschäftsjahr

sein.

- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Mit dem Ausschluss aus dem Verein endet das Recht zur Nutzung einer Parzelle in der Anlage des Vereins.
Der Vorstand ist berechtigt, den Pachtvertrag für den Kleingarten zu kündigen.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig.
Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Prüfungsausschuss,
- d. der Konfliktausschuss.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereins.
Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
Sie ist mit einer Frist von 2 Wochen, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den Vorstand einzuberufen.
Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern.
Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem durch Mitgliederversammlung zu wählendem Vereinsmitglied geleitet.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen, hat eine Stichwahl zu erfolgen. Es gilt dann als gewählt, wer die meisten

gültigen Stimmen erhalten hat.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Stimmmehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- (4) Jedes volljährige Vereinsmitglied ist stimmberechtigt.
Eingeladene Gäste haben kein Stimmrecht.
- (5) Vertreter des Territorial- und Landesverbandes haben das Recht an der Versammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- a. Beschlussfassung zur Satzung,
 - b. Wahl des Vereinsvorstandes, des Vereinsvorsitzenden, des Stellvertreters,
 - c. Wahl des Prüfungsausschuss,
 - d. Wahl des Konfliktausschuss,
 - e. Beschlussfassung der Ordnungen des Vereins,
 - f. Beschlussfassung zum Ausschluss aus dem Verein,
 - g. Beschlussfassung über Änderungen des Vereins,
 - h. Beschlussfassung über den Austritt aus dem Territorialverband,
 - i. Entgegennahme der jährlichen Berichte des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Prüfungsberichtes sowie Beschlussfassung dazu,
 - j. Auflösung des Vereins,
 - k. Abwahl von Vorstandsmitgliedern bei Nichterfüllung ihrer Aufgaben.
- (7) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, den Austritt aus dem Territorialverband oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (8) Über den Verlauf der Versammlung ist Protokoll zu führen, das neben den gefassten Beschlüssen die Bestätigung der ordnungsgemäßen Einberufung und die Anwesenheit zu enthalten hat.
Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Vereinsmitgliedern:
- a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellv. Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Schatzmeister,
 - e. dem Fachberater,
 - f. dem Kassierer.

Im Interesse der Aufgabenerfüllung des Vereins können weitere Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.
Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet zwischen den Wahlen ein Mitglied aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied mit beratender Stimme bis zur nächsten Wahlversammlung in den Vorstand zu kooptieren.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende mit Einzelbefugnis.
- (5) Der Vorstand tritt nach Erfordernis, jedoch mindestens einmal im Quartal zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Über den Verlauf der Sitzung ist Protokoll zu führen.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalisierte Tätigkeitsvergütungen gezahlt werden.
Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
- (7) Aufgaben des Vorstandes:
 - a. laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - c. Verwaltung der Pachtsache
 - d. Gewährleistung der Nutzung der Pachtsache im Sinne des Bundeskleingartengesetzes für die Sicherung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit,
 - e. Verwaltung und Gewährleistung der Pflege des Gemeinschaftseigentums,
 - f. Zusammenarbeit mit den kommunalen Verwaltungen im Interesse des Vereins.

§ 11

Der Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

Ihm gehören mindestens drei Vereinsmitglieder, die nicht Mitglied des Vereinsvorstandes sein dürfen, an.

Der Prüfungsausschuss hat das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Er prüft die Finanzen des Vereins und hat der Mitgliederversammlung einen Jahresprüfbericht vorzulegen.

§ 12 Der Konfliktausschuss

Der Konfliktausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Er besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern.

Er hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern untereinander und zwischen Mitgliedern und dem Vorstand auf der Grundlage der Satzung des Vereins zu klären.

Er arbeitet immer auf Antrag des Vorstandes und mit diesem zusammen.

§ 13 Das Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand und den Mitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung des Vereins, der Ordnung für den Kleingärtnerverein „Kiefricht“ und dem Pachtvertrag für den Kleingarten ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

Wird eine Klärung nicht herbeigeführt, können die betreffenden Vereinsmitglieder eine gerichtliche Klärung anstreben.

Dies entbindet sie jedoch nicht von den Pflichten der Satzung, der Kleingartenordnung und des Pachtvertrages.

§ 14 Finanzen des Vereins

Der Verein finanziert seine Verpflichtungen gegenüber dem Territorialverband, dem Landesverband, dem Verpächter und seine eigene Tätigkeit aus:

- den Beiträgen der Mitglieder,
- Umlagen,
- sonstigen Beträgen,
- Spenden, Zuwendungen und Sammlungen sowie
- Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

Zur Abdeckung von Vereinsschulden besteht für jedes Vereinsmitglied Nachschussverpflichtung.

§ 15 Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister des Vereins verwaltet Finanzen und Konto des Vereins.
Der Kassierer verwaltet die Handkasse des Vereins.
- (2) Zahlungen erfolgen nur auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins.
- (3) Zeichnungsberechtigt für das Konto des Vereins sind nur der Schatzmeister oder der Kassierer, gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem stellv. Vorsitzenden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss der Auflösung des Vereins, zur Änderung der Satzung und zum Austritt aus dem Territorialverband ist eine Mehrheit von drei Viertel der zur Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen, nach Abgeltung aller Verpflichtungen und berechtigten Forderungen der Mitglieder, dem Territorialverband zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für kleingärtnerische Zwecke zu überweisen.
Das Protokoll über den Beschluss der Auflösung selbst ist mit dem Schriftgut an das Amtsgericht Pirna zur Archivierung zu übergeben.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht auf der Grundlage geänderter Gesetzeslage geforderte notwendige Änderungen der Satzung zu beschließen.
In diesem Fall muss der Beschluss einstimmig erfolgen.

Diese Satzung ersetzt die Satzung des Vereins vom 04.04.1990, zuletzt geändert am 29.06.1995

Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 17.03.2006 als Neufassung beschlossen.

Die Änderung der Satzung wurde am 04.02.2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Bad Schandau, den 04.02.2011

Klaus Heidrich
Vereinsvorsitzender

Unterschriften von 7 (sieben) Mitgliedern, die an der Beschlussfassung zur Änderung der Satzung beteiligt waren: